

 **Amtliche  
Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau eines Seniorenpflegeheimes mit 113 Pflegezimmern und 130 Pflegebetten sowie Errichtung von 19 Stellplätzen; hier Grundriss- und Fassadenänderungen.

**Grundstück:** Fronmüllerstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 2010.

**Antragsteller:** Objektgesellschaft Fürth, Fronmüllerstraße GmbH & Co. KG, Siegelsdorfer Straße 55, 90768 Fürth.

**Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Von den Vorschriften der BayBO zum Brandschutz wird gemäß den Anträgen im Brandschutzkonzept **Abweichung** zugelassen.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets wider-ruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebühren-satzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen

2006/0053/602/602/S hat sich durch einen Änderungsantrag erledigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerechtsordnung VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Einbau einer Kantine, Umbau und Einbau von Büroräumen und Errichtung von Umkleide- und Sanitärräumen im Kellergeschoss;

**Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerechtsordnung

– VwGO –).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH. Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

**Kostenfreiheit des Schulwegs im Schuljahr 2007/2008**

Schülerbeförderung zu Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und sonstigen weiterführenden Schulen im Vollzeitunterricht.

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und der Schülerbeförderungsverordnung haben Schüler/innen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf kostenfreie Beförderung für den Schulweg. In der Regel kommt die Stadt Fürth als Aufgabenträger dieser Beförderungspflicht für Schüler aus dem Stadtgebiet dadurch nach, dass sie Fahrberechtigungsmarken für öffentliche Verkehrsmittel an **anspruchsberechtigte Schüler auf Antrag (= Erfassungsbogen) über die Schule** zum Schuljahresbeginn aushändigt.

Bei der großen Anzahl der zu erwartenden Fälle kann ein reibungsloser Ablauf nur dann gewährleistet werden, wenn die Anträge **rechtzeitig**

gestellt werden, d.h. bis **spätestens Anfang August** mit den entsprechenden Nachweisen der Stadt Fürth vorliegen.

Die Anträge sind unbedingt von den Schulen abzustempeln und in der Regel nur über die Schulen an die Stadt Fürth einzureichen.

Auskünfte erteilen die Schulsekretariate oder die Stadt Fürth, Schulverwaltungsamt, Wasserstraße 4, 90744 Fürth (Telefon 974-1664).

Die Fahrberechtigungsmarken werden zeitgerecht den Schulen für die Ausgabe zur Verfügung gestellt.

In Fürth werden die Fahrmarken wie folgt ausgegeben:

**Grund- und Hauptschulen, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Nord (Flugplatzstraße 105) und Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd (Jakob-Wassermann-Straße 14):** Montag, 10. September, von 9 bis 11 Uhr

**Hans-Böckler-Schule (Fronmüllerstraße 30):** Mittwoch, 5. September, bis Montag, 10. September, von 9 bis 12 Uhr

**Leopold-Ullstein-Realschule (Sigmund-Nathan-Straße 1):** Donnerstag, 6. September, und Freitag, 7. September, von 9 bis 12 Uhr

**Hardenberg-Gymnasium (Kaiserstraße 92):** Freitag, 7. September, Montag, 10. September, von 9 bis 11.30 Uhr und Dienstag, 11. September, von 8 bis 12 Uhr

**Heinrich-Schliemann-Gymnasium (Königstraße 105):** Freitag, 7. September, Montag, 10. September, von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr bei Frau Haag (Zi. 12, 1. Stock)

**Helene-Lange-Gymnasium (Tannenstraße 19/20):** Dienstag, 11. September, (werden in den Klassenzimmern verteilt)

**Berufsschule I (Fichtenstraße 9):** Montag, 3. September, bis Freitag, 7. September, jeweils von 8 bis 12 Uhr  
**Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege (Theresienstraße 15):** Mittwoch, 5. September, bis Freitag, 7. September, jeweils von 9 bis 11 Uhr.

Damit ist gewährleistet, dass die Wertmarken spätestens am Schuljahresbeginn jedem berechtigten Schüler zur Verfügung stehen.

Bei **verspätet** eingegangenen oder unvollständigen Anträgen können die Fahrtkosten unter Umständen erst ab dem ersten Schultag des nachfolgenden Monats übernommen werden (bitte beachten, dass die Schulsekretariate während der Sommerferi-

en überwiegend nicht besetzt sind). Erfolgt die Abholung der Schülerfahrmarken nicht rechtzeitig, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erstattung von Fahrtkosten, die aus diesem Grund entstanden sind.

Die Abholung der Fahrberechtigungsmarken zum Schuljahresbeginn direkt im Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth ist nur in Ausnahmefällen möglich.

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Bau öffentlicher Parkplätze für das Thermal- und Freizeitbad Fürth; **Grundstück:** Scherbsgraben 15, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1245/2; **Antragsteller:** infra fürth holding gmbh & co. kg, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

### **Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation für das Niederschlagswasser wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerprüflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

### **Vorbereitende Untersuchungen „Burgfarnbach“: Berichtigung**

In der Veröffentlichung über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen „Burgfarnbach“ hat sich der Fehler teufel eingeschlichen: Die Untersuchungen erfolgen natürlich **nicht** wie angegeben in der Gebhardtstraße sondern im **Untersuchungsgebiet „Burgfarnbach“**, wie im Lageplan dargestellt.

### **Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Im Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung wird (nach § 2 Abs. 5 FStrG) bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Bundesstraße B 8 gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1468/37 Gem. Fürth einzuziehen. Die einzuziehende Fläche betrifft die **Parkbucht vor dem Anwesen Nürnberger Straße 95** bei Kilometer 6,249 bis Kilometer 6,264 in 2,50 Meter Breite. Straßenbaulastträger ist die Stadt Fürth.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Ebene 6, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 9. Juli 2007, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Gehwegerneuerung**

Hinweise an die Haus- und Grundstückseigentümer der **Holzstraße:**

Entgegen der Veröffentlichung vom 9. Mai 2007 wird die beabsichtigte Erneuerung der Gehwege in der Holzstraße auf Grund einer Überplanung voraussichtlich erst im Jahr 2008 durchgeführt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 6. Juli 2007**

Auf Grund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben und um nachfolgende Einheitsätze für das Jahr 2006 ergänzt.  
**Fortschreibung der Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS (s. Tabellen umseitig).**

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen								
1. Fahrbahnbefestigungen								
1.1 Bei Vollausbau								
Baujahr	Bauklasse III		Bauklasse IV		Bauklasse V		Plattenbelag	
	gem. RstO 01 *)		gem. RstO 01		gem. RstO 01			
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>						
2006	-	80,11	-	79,10	-	69,22	-	81,91

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau												
1.2.1 Teilausbau ohne Rinne												
Baujahr	Bauklasse III				Bauklasse IV				Bauklasse V			
	gem. RstO 01				gem. RstO 01				gem. RstO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung *)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>										
2006	-	60,37	-	19,74	-	56,84	-	22,25	-	51,26	-	17,96

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne												
Baujahr	Bauklasse III				Bauklasse V				Bauklasse V			
	gem. RstO 01				gem. RstO 01				gem. RstO 01			
	Teilausbau		Fertigstellung *)		Teilausbau		Fertigstellung		Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>										
2006	-	65,89	-	14,23	-	64,86	-	14,23	-	59,30	-	9,91

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3. Teilausbau bei Plattenbelag				
Baujahr	Teilausbau		Fertigstellung	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
2006	-	46,71	-	35,20

2. Parkflächen				
Baujahr	Ausführung		Ausführung	
	Betonverbundpflastersteine		Granitgroßsteinpflaster	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
2006	-	48,50	-	143,95

3. Gehwege/Radwege						
Baujahr	Ausführung		Ausführung		Ausführung	
	Betonplatten *)		Asphaltbeton		wassergebundene Decke	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
2006	-	46,26	-	40,91	-	-

4. Verkehrsberuhigte Bereiche						
Baujahr	Ausführung		Ausführung		Pflaster in Beton oder	
	Plattenbelag		Natursteinpflaster		Betonverbund	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
2006	-	81,91	-	-	-	71,11

5. Randsteine				
Baujahr	Ausführung		Ausführung	
	Granit		Beton	
	DM/lfd m	€/lfd m	DM/lfd m	€/lfd m
2006	-	54,56	-	46,25

6. Betoneinfassungen		
Baujahr	DM/lfd m	€/lfd m
2006	-	23,28

7. Begrünung				
Baujahr	Flächenbepflanzung		Baumbepflanzungen	
	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	DM/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>
2006	-	31,27	-	860,96

**Hinweise:**

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 Euro beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM  
Mit Einführung des Euro als offizielles Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.

Maßnahmen, deren Aufwand voll-  
kommen vor dem 1. Januar 2002 ent-  
standen ist, werden in DM berechnet  
und der errechnete Beitrag mit dem  
amtlichen Umrechnungskurs umge-  
rechnet.

Bei Maßnahmen, deren Aufwand  
sowohl vor dem 1. Januar 2002, als  
auch danach entstanden ist, wird  
der Aufwand, der vor dem 1. Janu-  
ar 2002 entstanden ist mit dem ent-  
sprechenden Einheitssatz in Euro er-  
rechnet.

<b>B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen</b>				
Baujahr	Mischwasserkanal		Regenwasserkanal	
	(anteilig)	(anteilig)	(anteilig)	(anteilig)
	DM/lfd m	€/lfd m	DM/lfd m	€/lfd m
	Kanallänge	Kanallänge	Kanallänge	Kanallänge
2006	-	192,67	-	191,05

<b>C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen</b>				
Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	+ Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV

Baujahr	Type 1		Type 2		Type 3		Type 4		Type 5		Type 6		Type 7		Type 8	
	DM/lfdm	€/lfdm														
2006	-	87,05	-	100,36	-	94,31	-	117,28	-	116,07	-	160,81	-	272,05	-	84,64

**Fortsetzung Hinweise:**

Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Juni 2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) vom 6. Juli 2007**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 2 SABS, I. Anliegerstraßen, A) Bei einem Ausbau nach dem Trennungsprinzip, erhält folgende Fassung: (siehe Tabelle)

Straßen Nr. 1–6 und 10	die der Erschließung von Kern- Gewerbe- u. Industriegebieten dienen		die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen		Anteil der Beitrags-schuldner
	GFZ b. 1,6 BMZ b. 5,6	GFZ ü. 1,6 BMZ ü. 5,6	GFZ b. 0,8	GFZ ü. 0,8	
<b>Anliegerstraßen (A) Bei einem Ausbau nach dem Trennungsprinzip (getrennte Fahrbahnen, Gehwege usw.)</b>					
Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	9 m	11 m	6 m	7 m	75 v.H.
Radweg	je 2 m	je 2 m	je 2 m	je 2 m	75 v.H.
Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	je 2,25 m	je 2,25	80 v.H.
kombinierte Geh- und Radwege	je 3,5 m	je 3,5 m	je 3,5 m	je 3,5 m	75 v.H.
Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	je 2,5 m	je 2,5 m	80 v.H.
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	-	-	80 v.H.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Juni 2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder) vom 6. Juli 2007**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**Artikel 1**

In § 1 SABS-Sonder wird die Liste der Straßen mit Bauausschuss- oder Stadtratsbeschluss sogenannter „historisierender Ausbau“ wie folgt fortgeschrieben: (siehe Tabelle)

In § 2 Abs. 2 SABS-Sonder, dritter Textblock werden folgende Sätze gestrichen:

„Ist eine Straße nur einseitig ... eine dieser Einrichtungen beitragsfähig.“ und  
„Eine Verminderung des von den

Beitrags-schuldner ... Straßenbreite schlechthin unentbehrlich ist.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Juni 2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 6. Juli 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Straße/Straßenzug	von	bis
Engelhardtstraße	Nürnberger Straße	Stadtpark
Bogenstraße	Badstraße	Weierstraße
Erlenstraße	Badstraße	Weierstraße

### Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 4. Juli 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) werden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 656/4, 659/2, 708/171, 708/172, 708/173 und 708/8 Gem. Sack gewidmet (**Steinacher Straße, vom Landgraben bis einschließlich Brücke über die A 73**).

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden das Grundstück Fl. Nr. 474 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 474/7 Gem. Stadeln gewidmet (**Wendekurve Talpromenade**).

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde

das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 9. Juli 2007, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Wasservogel in Nürnberg mit „Vogelgrippe-Virus“ infiziert

Bei weiteren im Stadtgebiet Nürnberg verendet aufgefundenen Wasservögeln hat sich in den letzten Tagen bestätigt, dass sie am hoch pathogenen H5N1-Virus erkrankt waren. Damit hat sich der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest („Vogelgrippe“) bestätigt.

Für die Fürther Bevölkerung ändert sich durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest zunächst nichts. Das Beobachtungsgebiet wurde mit Allgemeinverfügung vom 9. Juli 2007 neu festgelegt. Es ist identisch mit dem bereits mit Allgemeinverfügung vom 23. Juni 2007 festgelegten Beobachtungsgebiet.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung. Für gewerbliche Geflügel- und private Vogelhaltungen gelten sog. Verbringungsverbote. Dies bedeutet, dass Geflügel und privat gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet herausgebracht werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. In Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen außerdem nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden. Federwild darf nur noch mit Genehmigung der Stadt Fürth gejagt werden.

Im Beobachtungsgebiet sind die Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasane, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen verpflichtet, diese in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten. Näheres kann aus der „Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 9. Juli 2007“ entnommen werden.

Von dem in der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung festgelegten Verbot, dass Hunde und Katzen im

Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen dürfen, hat die Stadt Fürth im Einvernehmen mit dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt – eine Ausnahme zugelassen. Dieses Verbot ist somit bis auf weiteres nicht wirksam.

Bei der „Vogelgrippe“ handelt es sich um eine Tierseuche. Betroffene Vögel scheiden die Viren mit Körpersekreten aus, am höchsten ist die Konzentration im Kot. Menschen können den Erreger durch Einatmen kotverunreinigter Staubpartikel oder durch eine Schmierinfektion über die Hände aufnehmen.

Bei den meisten menschlichen Erkrankungen, die hauptsächlich in Asien auftraten, waren bisher nur Personen mit sehr engem Kontakt zu infiziertem Hausgeflügel betroffen. Um dennoch das Infektionsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren, sollten als Vorsichtsmaßnahme keine toten Vögel oder Wasservogel angefasst oder lebende gefüttert werden.

Nach wie vor müssen verendete Wasservögel, verendete aasfressende Vögel (Greifvögel, Krähen- und Rabenvögel) und aasfressende Säugetiere untersucht werden. Werden verendete Vögel gefunden, wird gebeten, umgehend die Feuerwehr zu verständigen (Telefon 974-3600). Bitte nicht die Notrufnummer verwenden!

Für Fragen zum Thema Vogelgrippe stehen das Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt – unter der Telefonnummer 9773-1806, das Landratsamt Fürth – Veterinäramt – unter der Telefonnummer 9773-1901 sowie die Stadt Fürth – Ordnungsamt – unter der Telefonnummer 974-1470 zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Vogelgrippe gibt es auf der Internetseite des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) unter der Adresse [www.fli.bund.de](http://www.fli.bund.de) und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter [www.stmugv.bayern.de/tiergesundheit/vogelgrippe/index.htm](http://www.stmugv.bayern.de/tiergesundheit/vogelgrippe/index.htm).

**Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) und der Verordnung zur Aufstellung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügel-**

### pest (Geflügel-Aufstallungsverordnung);

**Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Stadtgebiet Nürnberg sowie Widerruf der Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

**1.** Aufgrund des in der Stadt Nürnberg im Stadtteil Wöhrd amtlich festgestellten neuerlichen Ausbruchs der Geflügelpest bei mehreren Wasservögeln werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

#### 1.2 Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Um die genannten Fundorte wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das in der Stadt Fürth folgendes Gebiet umfasst:

Das gesamte Stadtgebiet östlich des Main-Donau-Kanals.

**2.** Ausnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

Von der sich aus § 5 Abs. 3 Satz 1 ergebenden Verpflichtung der Halter von Hunden oder Katzen, sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen, wird eine Ausnahme erteilt.

**3.** Wer im Beobachtungsgebiet im Stadtgebiet Fürth Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

**4.** Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und Ziffer 3 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**5.** Kosten werden nicht erhoben.

**6.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung (Bekanntmachung im Internet) am 9. Juli 2007 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt nachträglich.

#### Hinweise:

In dem unter der Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Beobachtungsgebiet sind die im Folgenden aufgeführten Schutzmaßnahmen nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in der Fassung vom 24. November 2006 zu beachten:

**1. Beobachtungsgebiet**

In dem unter Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung bezeichneten Beobachtungsgebiet gilt ab dem auf die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebiets) Folgendes:

1.1. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

1.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.

1.3. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

3. Die Stadt Fürth – Ordnungsamt – kann von einzelnen in den Hinweisen unter der Ziffer 1 genannten Regelungen der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung Ausnahmen zulassen. Auskünfte über Ausnahmegenehmigungen Beobachtungsgebiet werden unter der **Telefonnummer 974-1470** erteilt.

4. Wer in den unter der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Gebieten Geflügel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung (vgl. Hinweis Ziffer 5) hält, hat dies dem Landratsamt Fürth – Veterinäramt -, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, Telefon 9773-1901 oder der Stadt Fürth – Ordnungsamt -, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-1470, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt ist.

5. Nach § 2 Abs. 1 der Wildvogel-

flügelpestschutzverordnung sind

- **Geflügel:** alle Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern, zur Herstellung anderer Erzeugnisse, zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen oder im Rahmen eines Zuchtprogramms zur Erzeugung der vorgenannten Vögel in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

- **in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltene Vögel als das Geflügel, ausgenommen Vögel in einem Zoo, einem Wildpark oder einer vergleichbaren Einrichtung, einem Zoofachgeschäft, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der vom Aussterben bedrohte Vögel gehalten werden.

- **Federwild:** freilebende Vogelarten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden.

6. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 13 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25000 Euro geahndet werden.

Verstöße gegen die unter der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung beschriebene Aufstallungspflicht können nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu 25000 Euro geahndet werden.

7. Die mit der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 19. Mai 2006 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 7. Juni 2006, Nr. 11) vorgenommene Gebietsfestlegung nach § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung wurde für das identisch festgelegte Beobachtungsgebiet bereits mit Allgemeinverfügung vom 23. Juni 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 13 vom 4. Juli 2007) widerrufen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postfach-

schrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, 90744 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

**Fürth, 9. Juli 2007, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Das Liegenschaftsamt der Stadt Fürth beabsichtigt, für die Leistungen

#### Aufnahme und Entsorgung des belasteten Hafenschlammes

im Sportboothafen Fürth eine beschränkte Ausschreibung nach § 3 VOB/A und VOL/A durchzuführen.

**Ausführung:** Zweite Septemberhälfte 2007.

Firmen können ihr Interesse an einer Beteiligung an der beschränkten

Ausschreibung formlos bis 20. Juli 2007 unter Angabe des Bauvorhabens bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Fax 974-3108, bekunden.

#### Öffentliche Ausschreibung

**1.) Auftraggeber:** Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth Telefon 75 80-49 40, Fax 75 80-49 09.

**2.a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A.

**2.b) Art des Auftrags:** Bauvertrag.

**3.a) Ort der Ausführung:** Siehe 1.

**3.b) Art und Umfang der Leistung:** Klinikum Fürth, Neubau einer offenen Großgarage.

**Auftragsgegenstand:** LV 101 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken: Beton-Verbundsteinpflaster 1000 m<sup>2</sup>; Asphaltflächen 930 m<sup>2</sup>; Betonbordstein 400 m.

**3.c) Aufteilung in Lose:** Nein.

**3.d) Erbringung von Planleistungen:** Keine.

**4. Ausführungsfristen:** LV 101: Zwei zeitlich getrennte Abschnitte: Abschnitt 1: Beginn: August 2007; Abschnitt 2: nach Auff. 14 Tage VOB.

**5.a) Anforderung der schriftlichen Unterlagen:** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

**5.b) Kosten:** LV 101 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken 25,00 Euro; **Zahlung:** Bei Anforderung ist ein Nachweis der Einzahlung auf das Konto der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00) Kto.Nr.: 18, Kennwort: Klinikum Fürth, Großgarage, LV 101 beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6.a) Schlusstermin für Angebots-eingang:** Siehe 7.b).

**6.b) Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Siehe 5.a).

**6.c) Sprache:** Deutsch.

**7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und deren Bevollmächtigte.

**7.b) Angebotseröffnung:** LV 101, 31. Juli 2007, 14 Uhr; **Ort:** Siehe 5.a).

**8. Geforderte Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Brutto-Abrechnungssumme.

**9. Wesentliche Zahlungsbedingungen:** Gem. VOB/B.

**10. Rechtsform von Bietergemeinschaften:** Gesamtschuldnerisch haf-

tend mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Geforderte Eignungsnachweise:** Nachweis nach § 8 Nr. 3 VOB/A auf Verlangen, Bescheinigung der Berufsgenossenschaft; Erklärung der Einhaltung der in Bayern geltenden Lohnstarife; Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern.

**12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 30 Tage nach Eröffnungstermin.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. VOB/A § 25.

**14. Änderungsvorschläge und Nebenangebote:** Sind zugelassen, Nebenangebote und Alternativvorschläge sind zwingend bereits mit Abgabe des Angebotes erschöpfend und vollständig zu beschreiben. Nicht eindeutige Unterlagen werden von der Wertung ausgeschlossen. Alle Kosten für eventuelle Umlanungen, auch für die vom Bauherrn beauftragten Ingenieure, sind vom Bieter zu tragen.

**15. Sonstige Angaben:** Auskünfte zu technischen Inhalten: Klinikum Fürth, Abt. Technik, Telefon 7580-4940, Fax 7580-4909; Vergabepflichtstelle ist die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken.

#### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**a) Auftraggeber (Vergabestelle):** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-607.

**b) Gewähltes Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Abschnitt 3.

**c) Art des Auftrages:** Ausführung von Bauleistungen.

**d) Ausführungsort:** Fürth.

**e) Art und Umfang der Leistung:** U-Bahn Fürth; Bauabschnitt 3.1.2; Bahnhof Hardhöhe - BW 21 - Schreinerarbeiten  
Sicherheitsraumüberwege und Stromschienenübertritte aus Brandschutzplatten  
ca. 15 m Überwege  
ca. 32 m Stromschienenübertritte.

**f) Unterteilung in Lose:** Nein.

**g) Erbringung von Planungsleistungen:** Nein.

**h) Ausführungsfrist:** KW 39/2007 bis KW 41/2007.

**i) Anforderung der Unterlagen bei:** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407. Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab **16. Juli 2007** abgeholt, bzw. angefordert werden.

**j) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**k) Schlusstermin Angebotseingang:** 7. August 2007, 10 Uhr.

**l) Anschrift:** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

**m) Sprache:** Deutsch.

**n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**o) Tag, Stunde und Ort:** 7. August 2007, 10 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

**p) Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**q) Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

**r) Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**s) Mindestbedingungen:** Bei Bedarf sind Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 a) – g) vorzulegen.

**t) Zuschlags-/Bindefrist:** 21. September 2007.

**u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** Nicht zugelassen.

**v) Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

#### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**a) Auftraggeber (Vergabestelle):** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-607.

**b) Gewähltes Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Abschnitt 3.

**c) Art des Auftrages:** Ausführung von Bauleistungen.

**d) Ausführungsort:** Fürth.

**e) Art und Umfang der Leistung:** U-Bahn Fürth; Bauabschnitt 3.1.2;

Bahnhof Hardhöhe - BW 21 - Beschilderung und Beschriftung mit Klebefolien

ca. 30 Stück Bahnhofsnamen und Straßenbezeichnungen

ca. 50 Stück Piktogramme

vier Stück Leuchtanzeigen.

**f) Unterteilung in Lose:** Nein.

**g) Erbringung von Planungsleistungen:** Nein.

**h) Ausführungsfrist:** KW 42/2007 bis KW 47/2007.

**i) Anforderung der Unterlagen bei:** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407. Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab **16. Juli 2007** abgeholt, bzw. angefordert werden.

**j) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**k) Schlusstermin Angebotseingang:** 7. August 2007, 11 Uhr.

**l) Anschrift:** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

**m) Sprache:** Deutsch.

**n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**o) Tag, Stunde und Ort:** 7. August 2007, 11 Uhr, Leyher Straße 69, 90763 Fürth.

**p) Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**q) Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

**r) Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**s) Mindestbedingungen:** Bei Bedarf sind Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nr.3 Abs. 1 a) – g) vorzulegen.

**t) Zuschlags-/Bindefrist:** 28. September 2007.

**u) Änderungsvorschläge/Nebenangebote:** Nicht zugelassen.

**v) Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

#### Öffentliche Ausschreibung

**a) Auftraggeber (Vergabestelle):** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-607.

**b) Art der Vergabe:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A, Abschnitt 3.

**c) Art, Umfang und Ort der Leistung:** Bauendreinigung / Dienstleistungsvertrag, U-Bahn Fürth, Bauabschnitt 3.1.2; Streckenabschnitt: Klinikum – Hardhöhe

- ca. 5000 m<sup>2</sup> Boden- und Wandflächen im Tunnel

- ca. 1450 m<sup>2</sup> verschiedene Bodenbeläge

- ca. 1500 m<sup>2</sup> Dach- und Wandverglasung

- Fahrtreppen, Lichtbänder, Türen, Geländer, Handläufe etc.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Komotauer Straße.

**d) Lose:** Nein.

**e) Ausführungsfrist:** KW 42/2007 bis KW 49/2007.

**f) Anforderung der Unterlagen:** infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407. Die Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab **16. Juli 2007** abgeholt, bzw. angefordert werden.

**g) Entfällt.**

**h) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen (zwei Exemplare) können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro (bar oder Scheck) abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**i) Ablauf der Angebotsfrist:** 7. August 2007, 12 Uhr.

**k) Sicherheitsleistungen:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**l) Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der infra fürth verkehr gmbh.

**m) Unterlagen:** Zusammen mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- eine Liste über vergleichbare Leistungen, die mit Erfolg ausgeführt wurden,
- Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
- Mitarbeiterzahlen des Unternehmens (kaufmännisch/gewerblich), einschl. Geringverdiener,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft).

**n) Zuschlags-/Bindefrist:** 28. September 2007.

**o) Hinweis:** Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

### Öffentliche Ausschreibung

**Auftraggeber:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74-31 06, Fax 9 74-31 08.

**Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.

**Vertragsform:** Bauvertrag.

**Ausführungsort:** 90762 Fürth – Stadeln, Westliche Waldringstraße 13.

**Auftragsgegenstand:** Kindergarten II – Neugestaltung der Außenanlagen, Landschaftsgärtnerische Arbeiten:

Pflasterflächen ca. 320 m<sup>2</sup>, Muschelkalk- Sitzmauern ca. 15 m<sup>2</sup>, Rasenpflaster 35 m<sup>2</sup>, Kiesfläche ca. 50 m<sup>2</sup>, Fallschutz Holzhäcksel ca. 90 m<sup>2</sup>, Pflanzfläche ca. 250 m<sup>2</sup>, Gebrauchsrasen ca. 300 m<sup>2</sup>, Zaunarbeiten, Versetzen vorhandener Spielgeräte, Aufbau eines Kombinationsspielgerätes.

**Unterteilung in Lose:** Ist nicht vorgesehen.

**Ausführungsfristen:** Vom 17. September bis 20. Dezember 2007.

**Anforderung der Unterlagen:** Anforderung oder Abholung ab **30. Juli 2007** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

**Schlussstermin für Angebotsein-gang:** Bis spätestens 21. August

2007, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**Angebotseröffnung:** Dienstag, 21. August 2007, 14.15 Uhr.

**Kautionen und Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

**Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

**Rechtsform und Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.

**Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**Bindefrist:** 20. September 2007, maximal 30 Kalendertage nach der Submission.

**Zuschlagskriterien:** Gem. VOB/A § 25.

**Nebenangebote:** Sind zugelassen.

**Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle oder Vergabekammer, Promenade 27, 91522 Ansbach.



### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung

**1. Vergabestelle:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74-31 06 oder -31 07, Fax 9 74-31 08.

**2. Verfahrensart:** Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgend Beschränkter Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Absatz 4 VOL/A.

**3. a) Art und Umfang der zu er-**

**bringenden Lieferung und Leistung:** Rahmenvertrag bezüglich der Lieferung und Montage von Büromöbeln (Schreibtischen mit Rundrohrgestellen, Schränken und Schrankanlagen, Dekore: Eiche Dekor, Buche Dekor, Lichtgrau RAL 7035 oder vergleichbar).

Vertragslaufzeit: 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011.

Auftragsvolumen: Das Auftragsvolumen umfasst voraussichtlich ca. 140000 Euro netto. Es kann über- bzw. unterschritten werden, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Rechte gegenüber dem Auftraggeber ableiten kann.

**b) Aufteilung in Lose:** Entfällt.

**c) Ort der Lieferung:** Dienststellen und Schulsekretariate innerhalb des Stadtgebietes Fürth.

**4. Lieferfrist:** Nach Auftragserteilung innerhalb von maximal fünf Wochen.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74-31 06 oder -31 07, Fax 9 74-31 08. Bewerbungsunterlagen können bei o.g. Stelle **ab 18. Juli 2007** in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

**b) Anforderung der Bewerbungsunterlagen:** Die Anforderung der Bewerbungsunterlagen ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (siehe hierzu Ziffer 6 a) möglich.

**c) Zahlungen:** Die Bewerbungsunterlagen können kostenlos angefordert oder abgeholt werden.

**6. a) Bewerbungsfrist:** Die Bewerbungsfrist endet am 21. August 2007, 15 Uhr.

**b) Bewerbungseinreichung:** Die

Bewerbungen sind an die unter Ziffer 5 a genannte Stelle zu richten bzw. dort einzureichen.

**7. Zahlungsbedingungen:** Entfällt.

**8. Bindefrist:** Entfällt.

**9. Mit der Bewerbung sind vorzulegen:** Siehe Bewerbungsunterlagen.

**10. Sonstige Angaben:** Die Berücksichtigung der Bewerbung kann von Nachweisen gem. § 7 Nr. 4 VOL/A abhängig gemacht werden.



### Beschränkte Ausschreibungen

### Beschränkte Ausschreibung nach Vorinformation

Die Stadt Fürth, Baureferat beabsichtigt, für das Bauvorhaben Neubau eines Aufenthaltszentrums, Helene-Lange-Gymnasium, 90762 Fürth, eine beschränkte Ausschreibung nach VOL für **Schulmöbel** durchzuführen.

Los 1: Spiel- und Sportgeräte

Los 2: Schulmöbel

Los 3: Projektionstechnik.

Für den Auftrag kommen Bieter oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweise des Bieters).

**Interessensbekundungen** sind unter Angabe des Bauvorhabens bis **24. Juli 2007** an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74 31 06, Fax 9 74 31 08 zu richten. ■

Die komplette **StadtZEITUNG** auch im Internet – alle Infos, alle Termine, alle Ausschreibungen brandaktuell zum Herunterladen und Durchblättern.

Downloads für Anzeigenkunden:

- Metadaten
- Anzeigenauftrag
- Kleinanzeigenauftrag

[www.fuerth.de/stadtzeitung](http://www.fuerth.de/stadtzeitung)